

# Statuten VBHHL

## 1. NAME UND SITZ

### Art. 1.1

Name und Sitz

Unter dem Namen Verband der Bündner Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen (VBHHL) besteht seit dem 4. 10. 1995 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Der VBHHL ist eine privatrechtliche Lehrerinnenorganisation.

Der VBHHL gliedert sich in Sektionen.

Der VBHHL gehört für die entsprechenden Mitglieder als Sektion folgenden Dachverbänden an:

- Bündner Lehrerverein (BLV)
- Lehrerinnen und Lehrer Schweiz Textilarbeit / Werken (LCH/TW)
- Schweizerischer Verband der Gewerbe- und Hauswirtschaftslehrerinnen und -lehrer (SVGH)

### Art. 1.2

Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin.

## 2. ZWECK DES VERBANDES

### Art. 2.1

Zweck

Der VBHHL wahrt die Interessen der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen durch:

- a) Förderung der fachspezifischen und pädagogischen Aus- und Fortbildung
- b) Unterstützung seiner Mitglieder in berufspolitischen und sozialen Belangen
- c) Eintreten für die Förderung des Bildungswesens für Handarbeit und Hauswirtschaft

### Art. 2.2

Der Verband versucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) Zusammenarbeit mit den Behörden und mit den für die Ausbildung verantwortlichen Instanzen
- b) Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen und Lehrplänen
- c) Behandlung von Fachfragen
- d) Durchführung und Unterstützung von Kursen und Fachtagungen
- e) Verbindung zum kantonalen Seminar, zu den Inspektorinnen und zum kantonalen Lehrerverein
- f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen

## 3. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3.1

Mitgliedschaft

Der VBHHL besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Als Aktivmitglieder gelten Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen mit staatlich anerkanntem Ausweis, die an öffentlichen und privaten Schulen des Kantons Graubünden unterrichten sowie Fachinspektorinnen. Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Sie können als Delegierte in die Delegiertenversammlung des SVGH und des LCH/TW gewählt werden.

Passivmitglieder sind:

- pensionierte oder nicht im Schuldienst stehende Lehrkräfte
  - Personen, die sich für die Bestrebungen des VBHHL interessieren und diese fördern wollen
- Passivmitglieder haben beratende Stimme, sie sind jedoch nicht als Delegierte wählbar.

Ehrenmitglieder sind:

- Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den VBHHL verdient gemacht haben.

Sie können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diesbezügliche Anregungen sind mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand zu unterbreiten. Ehrenmitglieder bezahlen keine Vereinsbeiträge und haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

**Art. 3.2**

Der Beitritt zum Verband erfolgt mit der Einzahlung des ersten Jahresbeitrages.

**Art. 3.3**

Erlöschen

der Mitgliedschaft Austritte und Mitgliedschaftsänderungen müssen bis Ende Mai dem Vorstand schriftlich vorliegen.

**Art. 3.4**

Mitglieder, die den Statuten des Verbandes zuwiderhandeln, seine Interessen schädigen, den Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss kann innert dreissig Tagen beim Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Beschwerde erhoben werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

**Art. 3.5**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Schuljahr am 1. September.

**4. ORGANISATION****Art. 4.1**

Die Organe des Verbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Kantonalvorstand
- Sektionspräsidentinnenkonferenz
- Sektionen
- Rechnungsrevisorinnen

Die Delegierten der Sektionen bilden die Delegiertenversammlung.

**Art. 4.2 neu ab 2007**

Der Kantonalvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

**Art. 4.3**

Er ist so zusammengesetzt, dass die Fachrichtungen Handarbeit und Hauswirtschaft ausgeglichen vertreten sind.

**Art. 4.4**

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

**Art. 4.5**

Wahlen können geheim durchgeführt werden.

**Art. 4.6**

Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Wunsch kann geheime Abstimmung verlangt werden.

**Art. 4.7**

Alle Delegierten und Kantonalvorstandsmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Ausgenommen sind die Kantonalvorstandsmitglieder bei der Behandlung des Jahresberichtes, der Rechnungsablage und ähnlichen, ihre Amtsführung betreffende Geschäfte.

**Art. 4.8**

Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid, mit Ausnahme von Wahlen, wo bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

**Art. 4.9**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

**Art. 4.10**

Ein Mitglied kann dem Vorstand maximal 12 Jahre angehören.

**Art. 4.11**

Die Amtsperiode dauert bis zur Delegiertenversammlung.

**Art. 4.12**

Ergänzungswahlen / Ersatzwahlen können an jeder Delegiertenversammlung vorgenommen werden.

**Art. 4.13**

Die Wahl / Wiederwahl der Präsidentin hat einzeln zu erfolgen. Übrige Wahlen können in Globo durchgeführt werden.

**Art. 4.14**

Der Vorstand, mit Ausnahme der Präsidentin, konstituiert sich selbst.

**Art. 4.15**

Die Rechnungsrevisorinnen werden ebenfalls für die Dauer von vier Jahren gewählt für maximal drei Amtsperioden.

**Art. 4.16**

Demission von Vorstandsmitgliedern

Demissionen von Vorstandsmitgliedern und weiteren Funktionären müssen bis Ende Mai schriftlich der Präsidentin mitgeteilt werden. Die Präsidentin hat ihren Rücktritt innert gleicher Frist der Vizepräsidentin mitzuteilen.

**Art. 4.17**

Es können nicht mehr als drei Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurücktreten, wobei die Reihenfolge der Demissionen berücksichtigt wird.

**Art. 4.18**

Die Verbindung zu den Dachverbänden muss gewährleistet sein (LCH/TW und SVGH).

**Art. 4.19**

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn 1/3 der Mitglieder des Vorstandes es schriftlich verlangt.

**Art. 4.20**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

**Art. 4.21**

Offizielles Publikationsorgan ist das Bündner Schulblatt.

**2. AUFGABEN DES KANTONALVORSTANDES****Art. 5.1**

- Erstattung Des Jahresberichtes und der Rechnung
- Die Besorgung der Verbandsgeschäfte
- Behandlung von Fach- und Lehrmittelfragen
- Zusammenarbeit mit LCH/TW und SVBH

**Art. 5.2**

Der Vorstand bereitet Delegiertenversammlung und Präsidentinnenkonferenz vor und vollzieht deren Beschlüsse.

**Art. 5.3**

Er beantragt Nominationen für verschiedene Kommissionen

**Art. 5.4**

Er kann Subkommissionen bilden zur Bearbeitung von speziellen Aufgaben.

**Art. 5.5**

Er vertritt den VBHHL bei Behörden und Organisationen.

**Art. 5.6**

Er führt die Kassen.

**Art. 5.7 neu seit 2006**

Jedes Mitglied des Kantonalvorstandes ist für eine bis zwei Sektionen zuständig als Kontaktperson.

**2. SEKTIONEN****Art. 6.1 neu seit 2006**

Die Mitglieder des VBHHL schliessen sich zu Sektionen zusammen. Der Vorstand der Sektionen konstituiert sich selber und bestimmt eine Kontaktperson zum Vorstand. Es steht den Sektionen frei, die für ihre lokalen Zwecke notwendigen Beiträge zu erheben.

**Art. 6.2**

Die Sektionseinteilung richtet sich nach den Verkehrsverhältnissen. Änderungen erfordern die Zustimmung des kantonalen Vorstandes.

**Art. 6.3**

Die Mitteilungen des kantonalen Vorstandes gehen an die Sektionspräsidentinnen, die ihrerseits der kantonalen Präsidentin Berichte und Anregung übermitteln.

**Art. 6.4**

Jede Sektion lässt sich an der Delegiertenversammlung durch Delegierte vertreten. Sektionen mit weniger als 12 Mitgliedern haben Anrecht auf eine, solche mit 12-24 auf zwei und solche mit 25 und mehr Mitgliedern auf drei Delegierte mit Stimmrecht und Reiseentschädigung.

**Art. 6.5**

Die Delegierten sind verpflichtet, Wünsche und Beschlüsse der Delegiertenversammlung an ihre Sektionen weiterzuleiten.

**Art. 6.6**

Anträge der Sektionen sind bis Ende Mai der Kantonalpräsidentin einzureichen.

**Art. 6.7**

Die Sektionen sind verpflichtet, dem Kantonalvorstand per Ende September einen Jahresrapport einzureichen.

**Art. 6.8**

Jede Sektion kann für ihre Verhältnisse passende Statuten aufstellen. Die Statuten der Sektionen müssen jedoch mit den kantonalen Statuten übereinstimmen und vom Kantonalvorstand genehmigt werden.

**7. DELEGIERTENVERSAMMLUNG****Art. 7.1**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt.

**Art. 7.2**

Einladung und Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgen mindestens einen Monat vor der ordentlichen Delegiertenversammlung durch Publikation im Schulblatt.

**Art. 7.3**

Verspätet eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn sie von 2/3 der Stimmberechtigten an der Delegiertenversammlung als erheblich erklärt werden.

**Art. 7.4**

Die äussere Organisation der Versammlung übernimmt der Vorstand der Sektion, in deren Gebiet der Tagungsort liegt.

**Art. 7.5**

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, auf Verlangen von 2/3 der Sektionen oder auf Beschluss des Kantonalvorstandes, unter Mitteilung der Traktanden. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.

**Art. 7.6**

Jede formell richtig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.

**Art. 7.7**

Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls
- Jahresbericht
- Rechnungs- und Revisorenberichte der Verbandskasse, der Unterstützungskasse und der Hilfskasse
- Wahlen
- Anträge
- Statutenänderungen

**Art. 7.8**

Zur Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder eingeladen, nur Delegierte haben jedoch das Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 7.9 neu seit 2006**

Die Delegiertenversammlung findet wenn möglich am gleichen Tag wie die DV eines anderen Lehrverbandes statt.

**Art. 7.10 neu seit 2006**

Es wird ein Rahmenprogramm angeboten.

**2. RECHUNGSWESEN****Art. 8.1**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag des VBHHL ist an den Lebenskostenindex gebunden. Sobald die Teuerung 5% übersteigt, wird der Beitrag, entsprechend dem jeweiligen Indexstand, automatisch erhöht.

**Art. 8.2**

Die Einnahmen des Verbandes sind:

- Mitgliederbeiträge
- Zinsen
- Legate und allfällige Geschenke
- Weitere Einnahmen

**Art. 8.3**

Die Verbandskasse übernimmt zu ihren Lasten:

- laufende Sachausgaben für Verbandszwecke
- Sitzungsgelder und Fahrspesen des Kantonalvorstandes
- Fahrspesen der Präsidentinnenkonferenz und der Delegiertenversammlung
- Fahrspesen für Delegierte an Versammlungen von angeschlossenen Verbänden
- Amtsentzündigungen

**Art. 8.4**

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen:

- die Verbandkasse
- die Unterstützungskasse
- die Hilfskasse

**Art. 8.5**

Die Revisorinnen erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellen Anträge.

**Art. 8.6**

Die Revisorin des Materialdepots erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

**Art. 8.7**

Für die Verbindlichkeiten des VBHHL haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

**9. UNTERSTÜTZUNGS- UND HILFSKASSE****Art. 9.1 neu seit 2007**

Unter dem Namen Unterstützungskasse des Verbandes Bündnerischer Arbeitslehrerinnen besteht seit dem 2.10.1953 eine Stiftung zur Linderung der Not von Arbeitslehrerinnen. Nach der Fusion 1995 mit den Bündnerischen Hauswirtschaftslehrerinnen umfasst der Kreis der Destinatäre sowohl die Handarbeits- als auch die HauswirtschaftslehrerInnen. Nach der vollzogenen Übertragungsvereinbarung mit dem Kanton wird das Vermögen weiterhin von 2 StiftungsrätInnen verwaltet. Der Stiftungsrat verwaltet das Kapital gemäss Reglement.

**10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 10.1**

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Delegiertenversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. 10.2**

Der Verband ist aufzulösen, wenn sich 2/3 der Mitglieder an der speziell dafür einberufenen Versammlung hierfür entscheiden.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Der Vorstand vollzieht den Beschluss.

**Art. 10.3**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Fusionsversammlung von 4. Oktober 1995 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der Verbandes Bündnerischer Arbeitslehrerinnen und diejenigen des Verbandes Bündnerischer Hauswirtschaftslehrerinnen.

Chur, 4. Oktober 1995

Die Präsidentin: Manuela Della Cà-Tuena

Die Aktuarin: Priska Brunold-Strebel

Für den SVGH:

Die Präsidentin: Heidi Ammon

Die Aktuarin: Béatrice Schüpbach

Für den LCH/TW:

Die Präsidentin: Marianna Marti

Die Aktuarin: Juditg Baumann

(Alle in den Statuten aufgeführten weiblichen Formen schliessen auch die männlichen ein.)